



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Herrn
W. Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Norwegen

Bearbeitung: Referat 44
Telefon: +49 (228) 9826-0
Telefax: +49 (228) 9826-199
e-Mail: Ref44@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.04.2012

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
44.30-44F08B5025/007-4004#002-044

**Betreff: Informationszugang gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
NBS Wendlingen - Ulm**

Bezug: Bescheid vom 22.09.2011-44F08B5025/007-4004#002-019-
Ihr Antrag vom 21.10.2011 (per E-Mail)
Schreiben an die DB Netz AG vom 16.12.2011 -44F08B5025/007-4004#002-035- (Beteiligung Dritter)
Schreiben vom 19.12.2011 -44F08B5025/007-4004#002-038- (Information über Beteiligung Dritter)
Stellungnahme der DB Netz AG vom 03.01.2012 -I.NFF 2 Sn- (Eingang am 10.01.2012)

Anlagen: Anschreiben und Prüfvermerk zur Kostenfortschreibung

Sehr geehrter Herr Keim,

auf Ihren Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 21.10.2011 auf Einsicht in die vollständige Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Kostenfortschreibung ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in die Dokumente „gesamte Empfehlung des EBA einschließlich Prüfvermerk“ wird zum Teil stattgegeben. Sie erhalten mit Bestandskraft dieses Bescheids Einsicht in die begehrten Unterlagen, bei denen dies ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen möglich ist.
2. Für diese Amtshandlung werden Gebühren in Höhe von 30 Euro erhoben.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Begründung

I.

Mit Ihrem Antrag vom 21.10.2011 haben Sie Ihre Anfragen vom 22.03.2011 und 03.08.2011 nochmals konkretisiert und um Information zu folgenden Sachverhalten gebeten:

- Gesamtkosten in der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung (FV),
- falls die Entscheidung des BMVBS vorliegt, die Gesamtkosten nach Entscheidung,
- hilfsweise Auskunft über den Bundesanteil,
- gesamte Empfehlung des EBA, einschließlich Prüfvermerk.

In Bezug auf die Empfehlung des EBA einschließlich Prüfvermerk war eine Drittbeteiligung durchzuführen, da durch den Antrag auf Informationszugang die Interessen der DB Netz AG berührt waren. Dem Unternehmen wurde gemäß § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Zuge dieser Drittbeteiligung legte die DB Netz AG neben Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten eine geschwärzte Version der Empfehlung einschließlich Prüfvermerk vor. Die Stellungnahme bezüglich geheimhaltungsbedürftiger Informationen wurde anschließend durch das EBA geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass für einen Teil der Informationen ein berechtigtes Interesse der DB Netz AG an der Geheimhaltung besteht und der beantragte Informationszugang deshalb nur teilweise gewährt werden kann.

II.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

zu 1.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG.

Es besteht ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang.

Mit der Gewährung der Akteneinsicht in die Dokumente „*gesamte Empfehlung des EBA (einschließlich Prüfvermerk)*“ würden geheimhaltungsbedürftige Informationen offengelegt. Ihrem Antrag wird gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG in dem Umfang stattgegeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist.

Informationszugang zu "gesamte Empfehlung des EBA einschl. Prüfvermerk"

Der Einwand der DB Netz AG, durch Gewährung des Informationszugangs würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens offengelegt, wurde geprüft.

Das EBA stellt nach Prüfung des Sachverhaltes und Sichtung der begehrten Unterlagen fest, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Dokumenten enthalten sind.

Entsprechend der amtlichen Begründung zum IFG (zu § 6, BT-Drs. 15/4493) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des IFG Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

Insbesondere für die ausführlichen Erläuterungen zur Entwicklung der Planung und der Kosten einzelner Gewerke ist das Geheimhaltungsinteresse begründet, da hieraus zum Einen Rückschlüsse auf interne Vorgänge gezogen werden können. Zum Anderen können entsprechende Informationen bei Veröffentlichung bei der Erstellung von Angeboten berücksichtigt werden, wodurch negative Auswirkungen auf wirtschaftliche Interessen der DB Netz AG und, aufgrund der Finanzierung durch Bund und Land, auch auf die öffentlichen Haushalte nicht auszuschließen sind.

Im Ergebnis liegt der von der DB Netz AG dargestellte Ausnahmetatbestand tatsächlich vor. Dieser steht Ihrem Begehren auf Informationszugang entgegen. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht wird aus diesem Grund nur teilweise entsprochen.

Der von Ihnen begehrte Informationszugang wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG nur in dem Umfang gewährt, in dem keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die gemäß § 6 Satz 2 IFG schutzwürdig sind, preisgegeben werden.

Zu diesem Zweck wurden die betreffenden Informationen in den begehrten Dokumenten unkenntlich gemacht (geschwärzt).

Der Informationszugang erfolgt nach § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG erst mit Bestandskraft dieser Entscheidung gegenüber der DB Netz AG.

Die Entscheidung über Ihren Antrag wird der DB Netz AG gemäß § 8 Absatz 2 IFG mitgeteilt.

Hinweis gemäß § 9 Abs. 2 IFG:

Der vollständige Informationszugang kann nur dann gewährt werden, wenn die Betroffene gemäß § 6 Satz 2 IFG in die Preisgabe ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einwilligt.

Informationszugang zu „Gesamtkosten in der Empfehlung“

Die Gesamtkosten wurden Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2011, mit welchem ich Sie über die Notwendigkeit der Drittbeteiligung informierte, bereits mitgeteilt. Damit verfügen Sie bereits über